



## Richtlinien

für die Gewährung eines Zuschusses zum Einbau einer  
Heizung mit dem Energieträger Holz  
beschlossen in der Gemeindevertretungssitzung vom 24.1.2001  
(Fassung 12.12.2012)

### 1. Ziele

- 1.1. Ziele dieser Förderungsaktion sind:
  - a) Die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch den CO<sub>2</sub>-neutralen Energieträger Holz,
  - b) der verstärkte Einsatz der bei uns im Überfluss vorhandenen Energiequelle Holz,
  - c) die erneuerbare Energie zu einer Einkunftsquelle für die heimische Landwirtschaft zu machen,
  - d) das heimische Kapital aus volkswirtschaftlichen Gründen im Land zu halten.
- 1.2. Zur Unterstützung dieser Ziele gewährt die Marktgemeinde Wolfurt nach Maßgabe der budgetären Vorsorge über Antrag eine Förderung nach diesen Richtlinien.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

### 2. Förderbare Maßnahmen

Gefördert wird sowohl die Neuerrichtung einer Heizanlage als auch die Erneuerung von bestehenden Heizsystemen und zwar:

- a) **Stückholzheizungen** als Zentralheizung für Ein- und Zweifamilienhäuser in Verbindung mit einem Pufferspeicher
- b) **Kachelöfen** für Einfamilienhäuser als Zentralheizung
- c) **Hackschnitzel-Heizanlagen** für Ein- und Mehrfamilienhäuser
- d) **Pellets-Heizanlagen** für Ein- und Mehrfamilienhäuser
- e) **Biomasse-Mikronetzwerke** (Warmwasser-Nahwärmenetz) für mehrere Objekte mit zumindest zwei verschiedenen Eigentümern

### 3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1. Der Förderungsantrag ist unter Vorlage des Auszahlungsbeleges des Landes beim Gemeindeamt einzubringen.
- 3.2. Bei der Antragstellung ist auch der Bericht eines Energiesparberaters vorzulegen, damit ein möglichst sinnvoller Einsatz der Geldmittel gewährleistet ist.
- 3.3. Die zu fördernde Heizanlage muss als Hauptheizquelle zur Ganzhausbeheizung (nicht Zusatzheizung) dienen.
- 3.4. Das Heizsystem im Keller (im Falle von Mikronetzwerken auch das Verteiler-Leitungssystem) wird mit einer sachgemäßen Isolierung ausgestattet.

### 4. Überprüfung

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Gemeinde berechtigt, die Einhaltung dieser Richtlinien zu kontrollieren. Dazu dürfen die geförderte Anlage besichtigt und notwendige Auskünfte bzw. Schriftstücke verlangt werden.

### 5. Förderungsmaß und Auszahlung

- 5.1. Nach positivem Ergebnis der Überprüfung gelangt der Förderungsbetrag zur Auszahlung.
- 5.2. Die Förderungshöhe beträgt für:

a) Kachelöfen, Stückholzheizungen, Holzhackschnitzelanlagen	EUR	1.100,--
b) Pellets-Heizungen	EUR	750,--
c) Biomasse-Mikronetzwerke ab 2 Objekten für jedes Objekt	EUR	750,--

## **6. Rückerstattung**

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn

- a) Die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben durch den Förderungswerber erlangt worden ist, oder
- b) die neue Wärmeerzeugeranlage nicht mindestens 10 Jahre lang in Betrieb ist.

## **7. Förderungszeitraum**

Diese Richtlinien treten am 1.3.2002 in Kraft und gelten bis 31.12.2017.